



**Gesellschaft für Biomüll und Recycling
im Landkreis Karlsruhe mbH
Karlsruhe**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Gesellschafterversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gesellschafterversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

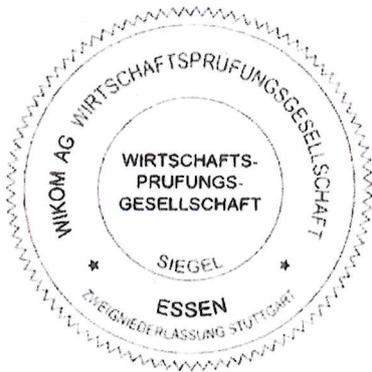
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 27. April 2023



WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Nestler
Wirtschaftsprüfer


Engelter
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

BRLK GmbH
Gesellschaft für Biomüll und Recycling
im Landkreis Karlsruhe mbH

JAHRESABSCHLUSS

und

LAGEBERICHT

für das Jahr

2022

Anlage 1

Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH
Werner-von-Siemens-Straße 2-6
76646 Bruchsal
☎ 07251/9820-6408
Fax 07251/9820-5111

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Jahresabschluss 2022	
1. Bilanz zum 31.12.2022.....	4
2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2022.....	6
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022.....	7
3.1 Allgemeine Hinweise.....	7
3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	7
3.3 Erläuterungen zur Bilanz.....	8
3.4 Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen.....	9
3.5 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	10
3.6 Sonstige Angaben.....	11
3.7 Gewinnverwendungsvorschlag.....	12
3.8 Nachtragsbericht.....	12
Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2022.....	14
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022.....	17

Anlage 1

BRLK - Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH

1. Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
1. Bauten auf fremden Grundstücken	35.903,00	15.258,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	96.294,00	108.087,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	208.735,00	95.311,00
	<u>340.932,00</u>	<u>218.656,00</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>25.208,13</u>	24.355,55
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.461,36	9.159,39
2. Forderungen gegenüber Gesellschafter	382.208,97	5.017,07
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>7.282,16</u>	<u>4.982,37</u>
	<u>418.952,49</u>	<u>19.158,83</u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>1.309.990,92</u>	<u>1.823.346,97</u>
	<u>2.095.083,54</u>	<u>2.085.517,35</u>

PASSIVA	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	1.533.875,64	1.533.875,64
II. Gewinnvortrag	181.438,11	181.438,11
III. Jahresüberschuss	88.412,66	77.114,01
	<u>1.803.726,41</u>	<u>1.792.427,76</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	2.354,02	10.976,23
2. Sonstige Rückstellungen	151.915,83	89.892,00
	<u>154.269,85</u>	<u>100.868,23</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	129.811,55	161.225,10
2. Sonstige Verbindlichkeiten	7.275,73	30.996,26
	<u>137.087,28</u>	<u>192.221,36</u>
	<u>2.095.083,54</u>	<u>2.085.517,35</u>

Anlage 1

BRLK - Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH 2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2022

	2022		2021
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		2.051.939,16	1.944.008,41
2. Sonstige betriebliche Erträge		17.282,20	5.459,83
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-17.333,88		-24.972,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-213.876,48		-226.225,67
		<u>-231.210,36</u>	<u>-251.198,40</u>
		1.838.011,00	1.698.269,84
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-776.458,80		-645.237,37
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-219.827,99		-188.137,49
		<u>-996.286,79</u>	<u>-833.374,86</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-68.102,60	-51.090,23
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-647.335,78	-703.443,42
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00		-312,02
(Finanzergebnis)		<u>0,00</u>	<u>-312,02</u>
9. Ergebnis vor Steuern		126.285,83	110.049,31
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-35.167,37</u>	<u>-30.241,50</u>
11. Ergebnis nach Steuern		91.118,46	79.807,81
12. Sonstige Steuern		<u>-2.705,80</u>	<u>-2.693,80</u>
13. Jahresüberschuss		<u>88.412,66</u>	<u>77.114,01</u>

BRLK - Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH

3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022

3.1 Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Die Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB. Sie ist im Handelsregister von Mannheim unter HRB 106302 eingetragen. Aufgrund von ergänzenden Bilanzierungsvorschriften aus dem Gesellschaftsvertrag wurde der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, wurden Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten und davon-Vermerke in diesem Anhang ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Erträge werden als positive Werte ausgewiesen, Aufwendungen als negative Werte.

Seit Dezember 2004 ist der Landkreis Karlsruhe alleiniger Gesellschafter. Forderungen oder Verbindlichkeiten gegen den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises werden deshalb als Forderungen an Gesellschafter oder Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter, und nicht als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von 250,00 EUR werden sofort als Betriebsausgaben abgesetzt.

Anlage 1

Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250,00 EUR und 1.000,00 EUR betragen, werden in einem Sammelposten zusammengefasst. Die Abschreibung dieses Sammelpostens erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren mit jeweils 20% p.a.

Die abnutzbaren Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000,00 EUR überschreitet, werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear auf die Geschäftsjahre verteilt, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig.

Unter den **Vorräten** sind Ersatzteile mit ihren Kaufpreisen angesetzt. Risiken aus überdurchschnittlicher Lagerdauer und verminderter Verwertbarkeit sind durch pauschale Abwertungen berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks sind zum Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen sind nicht erforderlich.

Die **Steuerrückstellungen** und die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

3.3 Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Forderungen gegenüber dem Gesellschafter resultieren aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr und sind innerhalb eines Jahres fällig.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Jahresabschlusskosten, personalbezogene Aufwandspositionen sowie noch ausstehende Lieferantenrechnungen.

Verbindlichkeiten

	31.12.2022			31.12.2021		
	gesamt	Restlaufzeit		gesamt	Restlaufzeit	
		bis	über		bis	über
	TEUR	1 Jahr	1 Jahr	TEUR	1 Jahr	1 Jahr
		TEUR	TEUR		TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	129,8	129,8	-	161,2	161,2	-
2. Sonstige Verbindlichkeiten	7,3	7,3	-	31,0	31,0	-
- davon aus Steuern	(4,5)	(4,5)	-	(23,4)	(23,4)	-
- davon im Rahmen der Sozialen Sicherheit	(2,6)	(2,6)	-	(3,6)	(3,6)	-
	<u>137,1</u>	<u>137,1</u>	<u>-</u>	<u>192,2</u>	<u>192,2</u>	<u>-</u>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Verbindlichkeiten für Behältermieten und -transporte von den Kombihöfen (TEUR 36) den Umbau und Wartung eines Gasmotors (TEUR 15), sowie Kosten für eine Reparatur des Krans auf der Deponie Bruchsal (TEUR 14).

3.4 Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse bestehen zum 31. Dezember 2022 nicht.

Anlage 1

3.5 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse resultieren weitgehend aus Betreiberverträgen mit dem Gesellschafter. Sie verteilen sich auf folgende Bereiche:

Müllumladung	394 TEUR
Deponiebetrieb	737 TEUR
Kombihöfe	690 TEUR
Sonstiges	231 TEUR

Gesamtumsatz 2.052 TEUR

Alle Geschäfte mit dem Gesellschafter fanden zu marktüblichen Konditionen statt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge ergeben sich hauptsächlich aus Anlagenabgängen (TEUR 6,0), aus Erstattungen von Versicherungen (TEUR 5,8) und aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 5,5).

Materialaufwand

Beim Materialaufwand machen den größten Anteil die Aufwendungen für bezogene Leistungen aus. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Behälterabfuhr von den Kombihöfen (TEUR 132,3).

Personalaufwand

Der Personalaufwand enthält die Löhne und Gehälter und Sozialabgaben für die eigenen Mitarbeiter.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hier sind im Wesentlichen Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung (TEUR 234,9), für Mieten v. a. der Container auf den Kombihöfen (TEUR 74,7), für Heiz- und Treibstoffe (TEUR 63,7), für Versicherungen (TEUR 51,1), für Anzeigen (TEUR 30,1), für Kontrolldienste (TEUR 23,1) sowie für Fremdpersonal (TEUR 13,7) ausgewiesen.

3.6 Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Am 31. Dezember 2022 waren als Mitarbeiter für die Gesellschaft tätig: fünf qualifizierte bzw. leitende Angestellte, vier Kassenmitarbeiter, vier Deponiearbeiter, drei Springer und 40 geringfügig Beschäftigte (Minijobs). Die Stelle des zum 31. März 2022 ausgeschiedenen Deponieleiters war noch nicht wieder besetzt. Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter (ohne die Geschäftsführung) betrug 51 Mitarbeiter. In der Summe entspricht dies 22,2 Vollzeitstellen.

Geschäftsführung

Im Berichtsjahr ist Herr Dipl.-Geologe Uwe Bartl, Ubstadt-Weiher als Geschäftsführer zum 31. Januar 2022 ausgeschieden. Mit Gesellschafterbeschluss vom 28. Januar 2022 wurde Frau Carol Adam, Linkenheim-Hochstetten, als Geschäftsführerin für fünf Jahre, beginnend ab dem 1. Februar 2022, bestellt.

Verwaltungsrat

Landrat Dr. Christoph Schnaudigel

Dem Verwaltungsrat wurden innerhalb des Geschäftsjahres keine Sitzungsgelder vergütet.

Prüfungsgebühren

Für das Geschäftsjahr beträgt das Honorar des Abschlussprüfers 6.000,00 EUR.

Anlage 1

3.7 Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss von 88.412,66 EUR auszuschütten und den Gewinnvortrag von 181.438,11 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

3.8 Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

Karlsruhe, den 17. März 2023



Carol Adam
Geschäftsführerin

Anlage 1

Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				31.12.2022
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	
	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Softwarelizenzen	706,70	0,00	0,00	0,00	706,70
II. Sachanlagen					
Bauten auf fremden Grundstücken	282.453,71	25.765,40	0,00	0,00	308.219,11
Technische Anlagen und Maschinen	3.190.093,49	0,00	0,00	0,00	3.190.093,49
Betriebs- und Geschäftsausstattung	558.875,20	164.613,20	72.948,34	0,00	650.540,06
Summe	4.031.422,40	190.378,60	72.948,34	0,00	4.148.852,66
Gesamtsumme	4.032.129,10	190.378,60	72.948,34	0,00	4.149.559,36

01.01.2022	Abschreibungen			Um- buchungen	31.12.2022	Buchwerte	
	Zugänge	Abgänge				31.12.2022	31.12.2021
€	€	€	€	€	€	€	
706,70	0,00	0,00	0,00	706,70	0,00	0,00	
267.195,71	5.120,40	0,00	0,00	272.316,11	35.903,00	15.258,00	
3.082.006,49	11.793,00	0,00	0,00	3.093.799,49	96.294,00	108.087,00	
463.564,20	51.189,20	72.948,34	0,00	441.805,06	208.735,00	95.311,00	
3.812.766,40	68.102,60	72.948,34	0,00	3.807.920,66	340.932,00	218.656,00	
3.813.473,10	68.102,60	72.948,34	0,00	3.808.627,36	340.932,00	218.656,00	

Anlage 1

BRLK - Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Im Dezember 2004 hat der Landkreis Karlsruhe die Geschäftsanteile der U-plus Umweltservice AG (70 %) erworben und ist damit alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH (BRLK) geworden. Die BRLK ist somit eine Eigengesellschaft des Landkreises. Auf Grundlage eines Rahmenvertrages vom 12. Mai 1992 ist die BRLK mit der Erledigung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben vom Landkreis Karlsruhe betraut worden.

Seit 1996 ist die BRLK mit der Betriebsführung der Kreismülldeponie Bruchsal beauftragt, die auch die Personalgestellung, die Jahresvermessung, Analysen sowie die Gaskontrolle umfasst. 2005 wurden der Leistungsumfang und die Vergütung des Betreibervertrages zwischen der BRLK und dem Landkreis Karlsruhe neu geregelt, da der Mülleinbau vollständig entfiel. Als Vertragsinhalt blieben die Führung der Kleinanlieferstation, die Annahme und Verwiegung sämtlicher Restabfälle im Eingangsbereich und die im Rahmen der Deponienachsorge durchzuführenden Arbeiten.

Seit Beendigung der Deponierung lag der Aufgabenschwerpunkt auf der Abfallumladung auf die Schiene, dem Zugtransport und auf dem Müllumschlag.

1999 wurde von der Gesellschaft im Auftrag des Landkreises Karlsruhe im Bereich der Deponie Bruchsal eine Müllumladestation (MUST) errichtet und in Betrieb genommen. Sie läuft seitdem überwiegend im Volllastbetrieb. Bis 2020 war die Gesellschaft auch mit den Mülltransporten per Schiene zur Verbrennungsanlage in Mannheim beauftragt. Zum Jahr 2021 wurde vom Landkreis Karlsruhe die Abfallentsorgung neu ausgeschrieben. Seitdem wird der Zugtransport vom Anlagenbetreiber, der MVV, beauftragt. Unverändert ist die Gesellschaft weiterhin mit der Verladung der Abfälle auf Waggons beauftragt.

Daneben wird auch der Umschlag von gewerblichen Abfällen durchgeführt, die vorrangig zur Deponie Hamberg im Enzkreis transportiert werden. Müllumladungen führt die Gesellschaft nicht nur für den Landkreis, sondern in geringem Umfang auch im Auftrag der PreZero Süd, ehemals Suez Süd, GmbH durch.

Durch einen weiteren Betreibervertrag mit dem Landkreis ist die BRLK für die Gasverwertung auf der Deponie Bruchsal zuständig. Durch sinkende Gasmengen hat sich die Wirtschaftlichkeit jährlich verringert. Im Zuge einer Neukonzeption der Entgasungstechnik erfolgte eine Umrüstung des Motors auf eine Schwachgasverwertung. Die vertraglichen Vergütungen sind an die tatsächlichen Kosten gekoppelt. Der

Anlage 1

Gesellschaft entsteht somit auch bei schwankenden oder sinkenden Gasmengen kein finanzielles Risiko.

Weitere Geschäftsfelder der Gesellschaft sind im Berichtsjahr der Betrieb von zehn Wertstoffhöfen und Grünabfallsammelplätzen (Kombihöfe) sowie Kontroll- und Pflegemaßnahmen auf den geschlossenen Landkreisdeponien in Karlsbad-Ittersbach und Karlsruhe-Grötzingen. Ab dem Jahr 2023 ist der Betrieb des Kombihofes in Pfinztal neu hinzugekommen.

Den Verlauf der Abfallmengenströme, die die Gesellschaft vertraglich abwickelt, zeigt die nachfolgende Tabelle.

Abfallarten	2019	2020	2021	2022	2023
	Ist- mengen	Ist- mengen	Ist- mengen	Ist- mengen	Plan- mengen
	(Mg/Jahr)	(Mg/Jahr)	(Mg/Jahr)	(Mg/Jahr)	(Mg/Jahr)
Am Eingangsbereich Deponie angenommene Abfälle	71.550	72.800	59.890	55.970	59.560
Per Schiene transportierte Abfälle	57.360	60.390	49.100	42.230	48.130
Umgeschlagene Abfälle (GUP)	20.860	18.920	15.510	19.360	18.590
Anlieferungen an der Kleinanlieferstation Bruchsal	2.270	2.400	2.200	2.000	2.380
Anlieferungen auf den Kombihöfen	11.030	12.070	11.820	12.460	12.480

Die Aufwendungen für eigenes Personal stiegen im Jahr 2022 auf TEUR 996 (Vorjahr: TEUR 833) durch Stellenerhöhungen, die gesetzliche Erhöhung des Mindestlohnes sowie weitere Entgeltanpassungen. Für Krankheitsausfälle und zur Urlaubsvertretung wurde Fremdpersonal eingesetzt. Dafür wendete die Gesellschaft TEUR 14 (Vorjahr: TEUR 77) auf. Der Personalbedarf ist vor allem durch den Mindestlohn bei erweiterten Öffnungszeiten auf den Kombihöfen gestiegen. Seit dem Jahr 2021 werden auf den Höfen auch Bioabfälle angenommen.

Die Gesamtaufwendungen und die Umsätze der Gesellschaft lagen über den Werten des Vorjahres. Dies ist überwiegend auf das allgemeine Preisniveau und höhere Personalkosten zurückzuführen.

Der Jahresüberschuss von rund TEUR 88 liegt über dem Wert des Vorjahres (TEUR 77) und dem im Wirtschaftsplan für 2022 geplanten Wert (TEUR 82).

Die Planung der Folgejahre sieht Umsätze von 2,6 bis 2,7 Mio. EUR vor. Es wird mit Jahresergebnissen von TEUR 90 bis TEUR 96 gerechnet.

Zur Risikoüberwachung werden regelmäßige Zwischenabschlüsse erstellt und der Geschäftsleitung vorgelegt. Gleichzeitig wird die Tätigkeit der Gesellschaft durch die Beteiligungsverwaltung des Landkreises überwacht. Mit verschiedenen Geschäftsfeldern und einer sehr guten finanziellen Situation ist die Gesellschaft gut für die Zukunft positioniert.

Mit Beginn des Ukraine-Krieges am 24.02.2022 zeigte sich zunächst eine angespannte Lage an den Gütermärkten, die zu verschiedenen Lieferengpässen führte. Von den allgemein deutlich gestiegenen Preisen ist auch die Gesellschaft betroffen. Allerdings stellen bei der BRLK im Speziellen Energiekosten keinen vorherrschenden Kostenfaktor dar. Grundsätzlich sind auch hier durch die Kostenerstattungsvereinbarungen mit dem Landkreis keine wirtschaftlichen Nachteile und Risiken zu erkennen. Weitere bestandsgefährdende Risiken sind derzeit nicht zu erwarten.

Karlsruhe, den 17. März 2023



Carol Adam
Geschäftsführerin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.